



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Bildung für junge Flüchtlinge

Rechtliche Neuerungen und Hinweise für die Praxis



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

KIWA

Kindeswohlorientierte Aufnahme von UM durch Qualifizierung, Wissen und
Netzwerkbildung

Ein Projekt des Bundesfachverband UMF e.V. in Kooperation mit Deutschen
Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) und terre des hommes

Tobias Klaus

Telefon: 030 / 82 09 743 – 0

Fax: 030 / 82 09 743 - 9

Email: t.klaus@b-umf.de

www.b-umf.de

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds kofinanziert:





BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Halbjahreszahlen 2016

Flüchtlinge nach Aufenthaltsstatus am 30.06.2016

Aufenthaltsgestattung: 460.554

(Laufendes Asylverfahren)

5 Hauptherkunftsländer: Syrien, Afghanistan, Irak, Pakistan, Iran.

Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis: 597.712

(Flüchtlingsschutz, Asyl, Bleiberecht, Nachzug, humanitäre/familiäre Gründe, etc.)

Duldung 168.212

(V.a. Abgelehnte Asylsuchende die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können)

Davon seit 4 oder mehr Jahren in BRD 47.523 (28 %)

Bestand unbegleitete Minderjährige 43.677 (Februar 2016)

Quelle: Drucksache 18/9302; BVA



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Alter, Bildungsstand, Geschlecht

Asylantragsstellende Januar bis Juni 2016: 387.675

0 – 5 Jahre:	13,1 %
6 – 15 Jahre:	16,0 %
16 - 17 Jahre:	5,6 %
18 – 25 Jahre:	24,3 %
25 - 35 Jahre:	24,0 %
35+ Jahre:	16,9 %

M: 66,6 %; W: 33,4 %

Unbegleitete Minderjährige:
17.909 (4,6 %)

Quelle: BAMF, BT-Drucksache
18/9273

Bildungshintergrund

Keine Schule:	16,4 %
Bis 4 Jahre:	6,9 %
5 bis 9 Jahre:	22,7 %
10 bis 14 Jahre:	47,9 %
15+ Jahre:	3,5 %

Keine Ausbildung/Studium: 61,7%
Mit Ausbildung/Studium: 38,3%

(BAMF-Studie 2016, 2.800 TN, Alter:
18 J. +, Nicht-Repräsentativ)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Rechtliche Neuerung seit Januar 2016

Asylpaket II (März 2016)

-> U.a.: Einschränkung des Familiennachzug, Schnellverfahren, bes. Aufnahmeeinrichtungen

Integrationsgesetz (August 2016)

-> U.a.: Ausbildungsduldung, Erleichterte Bildungsförderung, Teilweise Abschaffung der Vorrangprüfung, 80-Cent Jobs, Wohnsitznahmepflicht.

Gesetzes zur Durchsetzung der Ausreisepflicht (Ausstehend)

-> U.a.: Pflicht zur Asylantragstellung bei umF, Verbleibspflicht in Aufnahmeeinrichtungen, versch. Maßnahmen gegen Gefährder.

SGB VIII: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (Ausstehend)

-> V.a.: Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, Änderungen zu umF sind weitgehend raus.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

Stand: BMI Entwurf vom 15.2.2017

Auszug:

Nach § 47 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Länder können regeln, dass Ausländer abweichend von Absatz 1 verpflichtet sind, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.“



Mitarbeiter_innen aus (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen und Notunterkünften zur Frage: „Wie werden Kinder und Jugendliche hauptsächlich beschult?“

Beschulung in der Unterkunft	25,0 %
Regelunterricht in Schulen	11,4 %
Flüchtlingsklassen in Schulen	15,9 %
Ausschließlich Sprachunterricht in der Unterkunft	15,9 %
Ausschließlich Sprachunterricht außerhalb der Unterkunft	2,3 %
Es findet keine Beschulung statt	27,3 %
Weiß nicht	2,3 %

Abbildung 2: Eigene Abbildung. Quelle: Umfrage des BumF im Auftrag von UNICEF, noch nicht veröffentlicht. 449 Teilnehmende.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht

- > Den Ländern wird ermöglicht Asylsuchende bis zur Anerkennung oder Abschiebung/Ausreise in Aufnahmeeinrichtungen unterzubringen und nicht mehr auf die Kommunen zu verteilen.
- > Kinder und Jugendliche in diesen Einrichtungen unterliegen in der Mehrzahl der Bundesländer nicht der Schulpflicht. Zudem bestehen erhebliche Probleme bei der Beschulung durch die hohe Fluktuation.
- > Personen in diesen Einrichtungen unterliegen einem Beschäftigungsverbot (= Ausbidlungsverbot) und einer strikten räuml. Beschränkung.
- > Gesetzliche zeitliche Obergrenzen sind nicht vorgesehen.
- > Gefahr: Langfristige oder dauerhafte Desintegration junger Flüchtlinge in Aufnahmeeinrichtungen.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Die Ausbildungsduldung

§ 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG

- Beschäftigungserlaubnis zum Zweck der Berufsausbildung notwendig.
- (bevorstehende) Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland
- Keine bevorstehenden konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
- Keine Einreise zum Zweck des Bezugs von AsylbLG-Leistungen
- Kein selbst verschuldetes Abschiebungshindernis durch bspw. „Identitätstäuschung“ oder „Nichtmitwirkung“
- Keine Straftaten über 50/90 TS
- Dauer: bestimmt sich nach Ausbildungsvertrag



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Die Ausbildungsduldung

Abbruch der Ausbildung:

- Duldung für 6 Monate um neue Ausbildungsstelle zu suchen

Abschluss der Ausbildung:

- Duldung für weitere 6 Monate zur Arbeitsplatzsuche
- Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG wenn eine der Qualifikation entsprechende Beschäftigung aufgenommen wird

Strittige Punkte die zum Teil unterschiedlich bewertet werden:

- Was sind „bevorstehende konkrete Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung“?
- Was ist eine qualifizierte Berufsausbildung?
- Ist der Abschluss des Ausbildungsvertrags ausreichend?
- Was ist eine unzureichende Mitwirkung?



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Änderungen bei der Bildungsförderung

	Integrationskurs	ESF-BAMF Kurs	BAB / BAföG		BVB, AbH, ASA	PerJuF
Aufenthaltsgestattung	Nur: Syrien, Irak, Eritrea, Somalia, Iran	Arbeitsmarktzugang, A1+TN ESF-Programm	BAB: Komplex	BAföG: Fast nie	Bleibeperspektive + 3 Monate Voraufenthalt	Bei Arbeitsmarktzugang
Aufenthalts-erlaubnis (AE)	Anspruch oder zum. bei freien Plätzen	Bei IK und Meldung als Arbeitssuchend	Je nach Status nach 0 – 15 Monaten Voraufenthalt		i.d.Regel Ja	i.d.Regel Ja
Duldung	Nur bei Ermessensduldung	Arbeitsmarktzugang, A1+TN ESF-Programm	Nach 12 Monaten		ASA/ AbH: 12 M. BVB nach 6 J.	Bei Arbeitsmarktzugang

Maßgeblich: Status, Voraufenthaltsdauer, Bleibeperspektive

Details unter: www.einwanderer.net oder www.esf-netwin.de

Nachfragen z.B. bei IvAF-Projekten:

http://tuerantuer.de/images/aktuelles/Gesamtliste_IvAF/GESAMTLISTE_IvAF_ESF.pdf



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Ansprechpartner & Arbeitshilfen

IvAF Projekte: http://tuerantuer.de/images/aktuelles/Gesamtliste_IvAF/GESAMTLISTE_IvAF_ESF.pdf

Landesflüchtlingsräte: www.fluechtlingsrat.de

Ehrenamt-Übersicht: www.google.com/maps/d/viewer?mid=1SHp13afz2lzUyrPqFYouMbPgtF4

Beratungs-Übersicht: www.proasyl.de/beratungsstellen-vor-ort/

Projekte und Initiativen: www.wie-kann-ich-helfen.info

Materialien – Bundesweite Übersichtsseiten:

www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen

www.esf-netwin.de

www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen

www.b-umf.de/de/publikationen/stellungnahmen

www.proasyl.de/hintergrund/uebersicht-informationsangebote-fuer-fluechtlinge-im-internet/

www.hochschulforumdigitalisierung.de/blog/digitale-bildung-information-apps-fluechtlinge

www.nds-fluerat.org/?s=Leitfaden



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Ansprechpartner & Arbeitshilfen

Ausgewählte Materialien:

[Broschüre: Recht auf Bildung für Flüchtlinge](#)

[Broschüre: Zugang zur Berufsausbildung und zu Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge](#)

[Informationsfaltblatt: Wann erhalte ich eine Beschäftigungserlaubnis?](#)

[Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten/innen](#)

[Übersicht: Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Arbeitsförderung für Asylsuchende und Geduldete](#)

[Arbeitshilfe: Die Ausbildungsduldung](#)

[Arbeitshilfe: Wer darf welche Ausbildungen aufnehmen?](#)

[Übersicht: Zugang zur Ausbildungsförderung für Asylsuchende und Geduldete](#)

[Übersicht: Zugang zu Sprachförderung für Asylsuchende und Geduldete](#)

[Arbeitshilfe: Praktikum für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung](#)

[Tabelle: Die Aufenthaltspapiere und ihre Rechtsgrundlagen](#)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Gelingensbedingungen für den Übergang in die Ausbildung

- Kommunale Koordinierung / Gute Vernetzung vor Ort (z.B. runde Tische) mit: Agentur für Arbeit, Jobcenter, Ausländerbehörde, Flüchtlingsberatung, IVaF-Projekten, Betreuungseinrichtungen, (Berufs-)Schulen, Betrieben, Asylinitiativen, etc.
- Umgang mit Heterogenität finden
- Praktika sind die wichtigsten Türöffner
- Der Praxisteil ist meist das geringere Problem: Schulische Bildung in Deutschland ist bei vielen Personen Voraussetzung für eine Ausbildungsreife.
- Ohne Psycho-Soziale Unterstützung schaffen es viele nicht. Bei unbegleiteten Minderjährigen: Der 18. Geburtstag ist das zentrale Risikodatum.
- räumliche Einschränkungen bedenken (Ist der Ausbildungsplatz ohne Auto erreichbar?)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!